

Auszug aus der Satzung des Vereins Kloster der Zuflucht e.V.

Präambel

Mögen unser geistiges, sprachliches und körperliches Handeln und unsere Lebensführung immer dergestalt sein, dass wir daraus positive Ereignisse und Umstände erwarten können und andere Menschen und Lebewesen nicht zu Schaden kommen.

Ein glücklicher und zufriedener Mensch
ist genau deshalb glücklich und zufrieden,
weil er immer darauf achtet, dass er nur Ursachen schafft,
die positive Auswirkungen erwarten lassen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kloster der Zuflucht“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zwecke des Vereins sind
 - a) Förderung der Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
 - b) Förderung der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
 - c) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der Förderung der Altenhilfe, der Förderung der Bildung und zugunsten mildtätiger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO),
 - d) Förderung mildtätiger Zwecke (§ 53 AO).
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - a) Förderung, Pflege und Bewahrung sowie Verkündigung und Verbreitung der Lehre Buddhas als buddhistische Geisteskultur, weiterhin Abstimmung und Neuinterpretation buddhistischer Geisteskultur für den westlichen, europäisch geprägten Kulturraum, insbesondere
 - (1) Errichtung und Betrieb eines buddhistischen Klosters mit Namen „Kloster der Zuflucht“, in welchem Seminare, Schulungen und Gesprächsgruppen abgehalten werden,

- (2) Unterhaltung einer Mediathek für buddhistisch orientierte Literatur,
- b) Bereitstellung von Angeboten für alte Menschen, insbesondere
 - (1) Seelsorge im Geist der buddhistischen Lehre,
 - (2) Kulturelle Aktivitäten in Arbeitsgemeinschaften, Seminaren und Freundeskreisen,
 - (3) Lebenshilfe in Krisensituationen,
 - (4) Beratung zur Bewältigung des Alltags,
- c) Weckung des Interesses der Allgemeinheit an altruistischer Lebensweise und an einem Engagement für Bedürftige, insbesondere
 - Bereitstellung von Informationen zu gemeinnützigem Engagement auf einer Internet-Plattform,
- d) Hilfe für Bedürftige im Sinne von § 53 AO, insbesondere
 - (1) Beratung zu Hilfsangeboten,
 - (2) Hilfe in Krisensituationen,
 - (3) Angebot von Seelsorge und Lebenshilfe im Geist der buddhistischen Lehre,
 - (4) Materielle Zuwendungen.
- 4. Der Verein schafft und unterhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Einrichtungen und Dienste. Er erfüllt seine Aufgaben durch den freiwilligen Dienst seiner Mitglieder und durch haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter.
- 5. Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung oder Förderung der Vereinszwecke dienen, insbesondere auch Gesellschaften und weitere Einrichtungen und Dienste vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften und Einrichtungen mit gleicher Zielrichtung beteiligen.
- 6. Der Verein kann Dach- und Spitzenverbänden, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, beitreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Altenhilfe.

Ende des Auszuges aus der Satzung des Vereins
„Kloster der Zuflucht e.V.“

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.10.2017 beschlossen, und durch Vorstandsbeschluss vom 24.02.2018 zur Erlangung der Registereintragung korrigiert. **Der gemeinnützige Verein „Kloster der Zuflucht e.V.“** mit Vereinssitz in Berlin wurde am 14.05.2018 unter dem Aktenzeichen VR 36602 B im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg/Berlin eingetragen. Am 08.06.2018 erging an den Verein der Bescheid des Finanzamtes für Körperschaften, dass der Verein Kloster der Zuflucht e.V. steuerbegünstigten Zwecken dient und die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51,59,60 und 61 AO erfüllt, und nach §5 Abs.1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer befreit ist. Damit gilt der Verein „Kloster der Zuflucht e.V.“ als gemeinnützig.

Bei berechtigtem Interesse können Sie auch die komplette Satzung des Vereins einsehen und herunterladen. Den hierfür erforderlichen Link erfragen Sie bitte unter der E-Mail: andreas.werner@kloster-der-zuflucht.de